

SATZUNG



der
Schützengilde Winterbach e.V.

Stand 10.04.2023

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Schützengilde Winterbach e.V. (Abkürzung SG Winterbach).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73650 Winterbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen.
2. Zwecke des Vereins
 - a. Pflege und Ausübung des Schießsports
 - b. Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitglieder
 - c. Erhaltung des Vereinsheims und dessen Schießstände
3. Das Nähere regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwendersentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des

Satzung

Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

2. Württembergischen Schützenverband (WSV1850) darüber beim Deutscher Schützenbund (DSB).
3. Bund Deutscher Schützen (BDS).
4. Weitere Mitgliedschaften erfolgen über einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung (z.B. Familien) werden, welche den Vereinszweck zu fördern bereit ist.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Juristische Personen, welche den Verein finanziell und ideell fördern, ohne selbst Mitglied geworden zu sein, sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins, als Gäste auch bei den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen. Ihre Förderbeiträge werden vom Vorstand im Einzelfall beschlossen. Spenden von Mitgliedern bzw. Nichtmitgliedern sollen keine Beeinflussung erfahren.
6. Personen unter 18 Jahren und/oder in Ausbildung gelten als Schüler. Personen über 18 Jahren sind ordentliche Mitglieder.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt.
8. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Satzung

- b. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sein müssen.
- e. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - i. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - ii. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - iii. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- f. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a. Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Satzung

- b. Bei Mitgliederversammlungen führen sie mit ihrem Stimmrecht Beschlüsse herbei.

2. Pflichten

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, seine Satzung und die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet, zweimal im Jahr an gemeinsamen Arbeitsdiensten teilzunehmen oder ersatzweise einen, vom Ausschuss festzulegenden und der Mitgliederversammlung bestätigenden, Betrag zu entrichten.
- d. Mitglieder mit Waffenbesitzkarte (WBK) sind verpflichtet zweimal im Jahr auf dem Schießstand Aufsicht zu führen oder ersatzweise einen, vom Ausschuss festzulegenden und der Mitgliederversammlung bestätigenden, Betrag zu entrichten.

3. Mitgliedsbeitrag

- a. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- b. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Beirat
- 4. Der Ausschuss (erweiterter Vorstand)

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - b. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Satzung

- c. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - d. Der Mitgliederversammlung obliegt besonders
 - i. die Wahl des Vorstandes § 26 BGB
 - ii. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 (drei) Jahren
 - iii. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - iv. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstand und der Prüfberichte der Kassenprüfer
 - v. Entlastung des Vorstands und Beirats
 - vi. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - vii. Auflösung des Vereins
 - viii. Bestätigung der vom Ausschuss vorgeschlagenen Beiratsmitglieder
 - e. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorsitzenden geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- f. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen eine Mitgliederversammlung einberufen.
 - g. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 (zehn) Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordern.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier (Schatzmeister).
2. Der 1. Vorsitzende ist Sitzungsleiter, in Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
4. Die Vorsitzenden sind jeweils alleine einzelvertretungsberechtigt nach §26 BGB nach außen und innen.
5. Der Schriftführer erstellt Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen.
6. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
7. Der Kassier wird vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Satzung

§ 9 Der Beirat

1. Der Vorstand ernennt die unten aufgeführten Beiratsmitglieder mit Funktionen nach §2 Absatz III. im Verein. Beiratsmitglieder werden auf 3 Jahre ernannt.
 - a. Schießsportleiter und sein Stellvertreter
 - b. Gerätewart
 - c. Gebäudewart
 - d. Jugendleiter
 - e. Seniorenreferent
 - f. Bogenreferent
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiratsmitglieder vorschlagen, diese werden vom Ausschuss bestätigt.

§ 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
2. Es sind regelmäßig Ausschusssitzungen durchzuführen. Der Schriftführer fertigt darüber eine Niederschrift.

§ 11 Jahresabschluss

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht und einen Kassenbericht, letzterer wird den Kassenprüfern zur Überprüfung vorgelegt.
3. Der Vorstand legt die Berichte der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Finanzamt der Gemeinde Winterbach übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Vereinsziele nach §2 verwenden muss.
3. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren ein Verein mit ähnlichen Zielen bilden, geht das Vereinsvermögen an diesen neuen Verein über.

Satzung

§ 13 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

Winterbach, den _____

1. Vorsitzender Thorsten Jahn _____

2. Vorsitzender Matthias Ade _____

Schriftführer Bastian Pflieger _____

Kassier Philip Dory _____

1. Sportleiter Andreas Stirm _____